

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Ehefrau Paula L [REDACTED] geb. M [REDACTED] in H [REDACTED],

Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer und Landwirt Augustin S [REDACTED]
in H [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in H [REDACTED] -

wegen Genehmigung eines Übergabevertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 10. November 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der land-
wirtschaftlichen Beisitzer Feldmann und Raither
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 2. Ferienzivilsenats in Kassel des Oberlan-
desgerichts Frankfurt (Main) vom 11. August 1959
wird auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführerin zu-
rückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 3 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Ehefrau Paula L. [REDACTED] geb. M. [REDACTED] hat durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1958 ihren Grundbesitz in Größe von 4,8 ha mit einem Einheitswert von 3 000 DM dem Antragsteller übertragen, der die im Vertrag näher aufgeführten Gegenleistungen übernommen hat. Im Verfahren vor dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat Frau L. [REDACTED] den Genehmigungsantrag zurückgenommen mit der Begründung, daß der Vertrag infolge Anfechtung und wegen Geschäftsunfähigkeit der Übergeberin nichtig sei. Sie hat beantragt, das Genehmigungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die von ihr erhobene Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages auszusetzen, während der Übernehmer den Genehmigungsantrag aufrechterhalten hat. Das Amtsgericht hat den Vertrag genehmigt, das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde der Übergeberin als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Ehefrau L. [REDACTED].

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG zulässig, jedoch nicht begründet.

Das Oberlandesgericht hat ein Beschwerderecht der Übergeberin mit Recht verneint. Die Auffassung des Beschwerdegerichts, durch die uneingeschränkte Genehmigung eines Vertrages sei kein Vertragsteil beschwert, steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Senats, die sich inzwischen allgemein durchgesetzt hat und an der festzuhalten ist. Selbst bei Genehmigung eines offensichtlich nichtigen Vertrages kann, wie das Oberlandesgericht unter Hinweis auf den Beschluß des Senats vom 22. September 1953 (V BLw 53/53, RdL 1953, 326) zutreffend ausführt, ein Beschwerderecht nicht bejaht werden, weil das Gericht im Genehmigungsverfahren die privatrechtliche Wirksamkeit des zu genehmigenden Rechtsgeschäfts nicht zu prüfen

- 3 -

braucht. Das Vorbringen der Rechtsbeschwerde gibt zu einer anderen Beurteilung keinen Anlaß. Auch die Befürchtung der Beschwerdeführerin, der Unternehmer werde nach Erteilung der Genehmigung den Hof nach seinem Gutdünken ausnutzen und sich zum Nachteil der Übergeberin wirtschaftliche Vorteile verschaffen, obwohl mit Sicherheit davon auszugehen sei, daß er den Hof nach dem Abschluß des Prozesses wieder herausgeben müsse, vermag ein Beschwerderecht nicht zu begründen. Der Ausnahmefall, in dem die materiellrechtliche Wirksamkeit des Vertrages im Genehmigungsverfahren zu prüfen ist - wenn nämlich für einen am Vertrag nicht Beteiligten durch die Genehmigung ein Rechtsverlust eintreten würde (vgl. Beschluß des Senats vom 8. November 1955, V BLw 31/55, RdL 1956, 87) -, ist nicht gegeben. Gegenüber der Annahme der Rechtsbeschwerde, ein wirksamer Antrag auf Erteilung der Genehmigung habe, nachdem Frau L. ihren Genehmigungsantrag zurückgenommen habe, überhaupt nicht mehr vorgelegen, mag darauf hingewiesen werden, daß bei einem Vertrag jeder Vertragsteil die Genehmigung beantragen kann, wobei es unerheblich ist, ob über die Rechtsgültigkeit des Vertrages Streit besteht. Es muß der Rechtsbeschwerdeführerin überlassen bleiben, die vermeintliche Nichtigkeit des Vertrages und ihre hieraus sich etwa ergebenden Ansprüche im Prozeßwege weiter zu verfolgen.

Die Rechtsbeschwerde mußte danach als unbegründet zurückgewiesen werden.

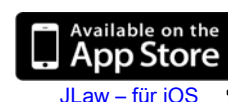
Wenn die Ehefrau L., wie die Rechtsbeschwerde weiter geltend macht, auch jetzt noch geschäftsunfähig sein sollte, wäre das Rechtsmittel unzulässig (vgl. BGHZ 15, 262).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44 LwVG. Zu einer Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens (§ 45 Abs. 1 LwVG) besteht kein Anlaß, weil der Rechtsbeschwerdegegner im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht vertreten ist.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock